

Preisblatt der „Versorgungs GmbH Königswartha“
- **Trinkwasserversorgung** -

Entgelte der Versorgungs GmbH Königswartha

Rechtsgrundlagen für die Trinkwasserabrechnung sind die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und die „Ergänzenden Bestimmungen der Versorgungs GmbH Königswartha“ vom 19.10.2005 sowie die Rumpfsatzung-Trinkwasserversorgung der Gemeinde Königswartha über die Trinkwasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vom 19.10.2005 sowie Änderung zum Preisblatt Trinkwasser/Abwasser lt. Beschluss Aufsichtsrat vom 26.01.2016, Beschluss-Nr. 1/I/2016.

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Diese Rechtsgrundlagen können bei der Versorgungs GmbH Königswartha eingesehen werden.

Die zu erhebenden Preise und Gebühren untergliedern sich wie folgt:

1. Trinkwasserpreis

Der aktuelle Arbeitspreis Trinkwasser beträgt 1,66 €/m³.

Die Grundgebühr für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (nach Wohneinheit, WE) beträgt 9,31 €/Monat/WE.

Die Grundgebühr für nicht überwiegend zu Wohnzwecken (öffentl. Einrichtungen, Gewerbe und Gärten) genutzte Grundstücke untergliedert sich nach Leistungen (Qn = mittlere Durchflussmenge in m³/h oder DN = Nenndurchmesser der Zählergröße) wie folgt:

Zählergebühr (abhängig von Nenngröße)	€/Monat
≤ Qn 2,5	14,87
≤ Qn 6	18,62
≤ Qn 10	37,24
≤ DN 50	186,18
≤ DN 65	242,03
≤ DN 80	297,89
≤ DN 100	372,36
≤ DN 150	558,54

Alle Preisangaben sind Brutto (7% MwSt.).

2. Bereitstellungsentgelt

Das Bereitstellungsentgelt wird zusätzlich zu Trinkwasser – und Grundpreis für Kunden berechnet, die teilweise vom Benutzungszwang nach § 7 der Rumpfsatzung der Gemeinde Königswartha befreit sind.

3. Abrechnungshinweise und sonstige Entgelte

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich nach Ablesung der Zählerstände. Mit der Jahresverbrauchsabrechnung werden die Abschlagshöhen und –termine für den folgenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt.

3.1. Zahlungsbedingungen

Die Jahresverbrauchsabrechnung ist 14 Tage nach Erstellung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Trinkwasserrechnung und der fälligen Abschlagszahlungen wird kostenpflichtig gemahnt. Nach der 2. erfolglosen Mahnung wird die Wasserlieferung kostenpflichtig eingestellt. Eine für den Säumigen kostenpflichtige Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt erst nach Begleichung aller offenen Forderungen.

Der Kunde kann auf Grund finanzieller Nöte eine Ratenvereinbarung zur Tilgung der Forderungen beantragen.

3.2. Sonstige Entgelte

Die Mahn- und Versorgungseinstellungsgebühren betragen im Folgenden:

1. Mahnung	5,00 €
2. Mahnung	10,00 €
Pauschalpreis – Abstellung der Versorgung	100,00 €
Pauschalpreis – Wiederaufnahme der Versorgung	50,00 €

Sonstige Leistungen:

Miete für Standrohre	15,00 € je Tag
Kaution für Standrohre	50,00 €

Königswartha, den 27.01.2016

C. Hultsch
Geschäftsführerin